

# Schuleigener Hygieneplan zur SARS-CoV-2-Pandemie

Stand: 22. September 2021



Ziel des Hygieneplans ‚Corona‘ ist das Risiko der Infektionen mit dem Corona-Virus von Schüler\*innen und allen an Schule Beteiligten einer Schule zu reduzieren.

Verbindliche Grundlage des vorliegenden Hygieneplans ist der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ (Version 7.0 vom 25.08.2021).

## 1. Kurzübersicht über die Warnstufen

### Warnstufen und Leitindikatoren

Es gibt künftig drei Warnstufen. Die nächst höhere Stufe greift, wenn mindestens zwei der Leitindikatoren den entsprechenden Wertebereich für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Werktagen erreichen. Dies wird von den Kommunen per Allgemeinverfügung verkündet und gilt dann in der Regel ab dem übernächsten Tag.

Sowohl Vorgaben zu Leitindikatoren zum Wechsel in eine Warnstufe als auch Vorgaben zur Unterrichtsorganisation sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, wenn eine Warnstufe aktuell anzuwenden ist.

## 2. Persönliche Hygiene

- Mindestabstand von 1,5 Meter ist **außerhalb der festen Kohorte** einzuhalten (Einzelheiten siehe 4. Abstandsgebot!) Markierungen vor den Toiletten und Eingängen weisen darauf hin.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht, d.h. Mund, Nase, Augen fassen.
- Berührungen vermeiden (keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust, Händeschütteln)
- Persönliche Gegenstände (Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien u.a.) nicht teilen.
- Speisen und Getränke (v.a. offene) dürfen nicht getauscht oder geteilt werden.
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter u.a.) möglichst minimieren. → Türen bleiben daher, wenn möglich, im Schulgebäude geöffnet.
- Gründliches Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, z.B. nach Betreten des Schulgebäudes, nach Husten und Niesen, nach dem Toilettengang u.a.
- Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme zu praktizieren. Das Desinfizieren der Hände ist nur sinnvoll, wenn Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Es darf im Primärbereich nur unter Aufsicht erfolgen und muss für die Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.

- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** Es besteht unabhängig von einer Inzidenz oder Betroffenheit eine MNB-Verpflichtung. Die Verpflichtung zum Tragen der MNB richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der geltenden Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter f. Bildung u. Schule.

**Aktuell gilt auf den Schulfluren eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB. Für die Jahrgänge 3 und 4 besteht auch im Unterricht eine MNB-Verpflichtung. Dabei müssen, dem Alter entsprechend, regelmäßig Maskenpausen gewährt werden. Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern täglich zwei bis drei Masken für den Schulvormittag mitzugeben.**

**Die Jahrgänge 1 und 2 dürfen die MNB nach Einnahme des Sitzplatzes abnehmen.**

### **3. Schulbesuch bei Erkrankung**

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

**Bei Anzeichen einer beginnenden Erkrankung wie z.B. Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen ist der Schulbesuch auch bei negativem Schnelltest nicht zulässig. Die Genesung (mind. 48 Std. keine Symptome) ist abzuwarten.**

Fällt ein vor dem Schulbesuch durchgeführter Antigentest positiv aus, ist der Zutritt ins Schulgebäude untersagt. Der Verdacht der Corona-Infektion muss durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

Bei Auftreten von Fieber oder ernsthaften Krankheitssymptomen die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird der Betroffene direkt nach Hause geschickt.

In folgenden Fällen darf die Schule und/oder das Schulgebäude nicht betreten werden:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- **Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.**

Über die Wiederzulassung zur Schule entscheidet das Gesundheitsamt.

### **4. Abstandsgebot**

In einer Kohorte (= i.d.R. ein Jahrgang eines Standortes) wird das Abstandsgebot aufgehoben. Zu Personen anderer Kohorten soll ein Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten werden. Zwischen Schulmitarbeiter\*innen, Erziehungsberechtigten sowie Besucher\*innen muss der Mindestabstand eingehalten werden.

## 5. Raumhygiene: Klassenräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure

- Die feste Sitzordnung im Klassenraum wird von der Lehrkraft dokumentiert. Alle Sitzpläne werden bei IServ hochgeladen und bei notwendigen Veränderungen aktualisiert.
- Die Schultische sind möglichst weit auseinander zustellen.
- Im Sekretariat und auf den Fluren sind die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einzuhalten und MNB zu tragen.
- Besucher müssen sich rechtzeitig anmelden (bei der Sekretärin / Hausmeisterin) und am Haupteingang ihren Besuch dokumentieren.
- Folgende Areale der genutzten Räume werden mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:
  - Türklinken und Griffe u.a.
  - Treppen- und Handläufe
  - Lichtschalter
  - Tische, Telefone, Kopierer
  - u.a.
- Computermäuse und Tastaturen sind nach der Benutzung vom Benutzer selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Müllbehälter sind täglich zu leeren.

## 6. Lüftung der Unterrichtsräume

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

Dabei ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten stoß- bzw. querlüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen.

Die Eltern werden gebeten, ihrem Kind eine zusätzliche Strick- oder Fleece-Jacke mitzugeben.

Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls **mindestens 5 Minuten** zu lüften.

**Bei steigenden Außentemperaturen sollte länger gelüftet werden**

## 7. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toiletten müssen ausreichend Flüssigseifenspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. In den Toiletten befinden sich Stoffhandtuchspender zur Einmalnutzung bzw. Papier-Handtücher.
- Die Eingangstüren der Sanitärbereiche sind vormittags geöffnet, damit ein unnötiges Betätigen der Klinke entfällt.
- In den Pausen achten die Lehrkräfte darauf, dass jeweils nur ein Kind im Sanitärraum ist.
- Boden-Wartemarkierungen regeln das Einhalten des Mindestabstands.
- Am Standort Kralenriede ist die Toilettennutzung wie folgt aufgeteilt:

- Klassen 1K und 2K benutzen den Außensanitärbereich
- Klassen 3K und 4K benutzen die Toiletten im ehemaligen ZHB-Bereich.
- Die Hausmeister prüfen regelmäßig die Toiletten auf Funktions- u. Hygienemängel.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich von den Reinigungskräften zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach der Säuberung eine Desinfektion der betroffenen Stellen durchzuführen.

## 8. Kommen und Gehen / Pausenregelungen

Die Schulgebäude sind ab 7.45 Uhr geöffnet.

Die Klassen betreten wie folgt das Gebäude:

	Standort Kralenriede		Standort Schuntersiedlung	
	1K / 2K	3K / 4K	1S / 3S	2S / 4S
<b>Wege</b>	Haupteingang	ZHB-Eingang	Linker Eingang d. Grundschultraktes SuS betreten klassenweise das Gebäude	

Die Pausen werden zur Trennung der Klassen wie folgt organisiert:

	Standort Kralenriede		Standort Schuntersiedlung	
	1K / 2K	3K / 4K	1S / 3S	2S / 4S
<b>1. Hofpause</b>	9.45h – 10.05h		9.45h – 10.05h	
<b>2. Hofpause</b>	11.40h – 12.00h		11.40h – 12.00h	
<b>Wege</b>	Hauptausgang vorderes Treppenhaus	ZHB-Ausgang hinteres Treppenhaus	Linkes Treppenhaus mit Rechts-Gehen-Gebot	
<b>Pausenhof Aufteilung:</b>	Der Pausenhof ist in vier Bereiche geteilt. (Schaukelseite / Stangenseite / Sportplatz besteht aus zwei Hälften) Die Klassen wechseln sich bei der Benutzung der Seiten ab.		Der Pausenhof ist in zwei Bereiche geteilt. (Klettergeräte-Sportplatzseite / Minifeld-Sandkastenseite) Die Klassen wechseln sich bei der Benutzung der Seiten ab.	

- Kontaktspele sind zu vermeiden.
- Spielausleihe bleibt geschlossen.
- Beim Gang in die Pause und während der Rückkehr in die Klassen ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Nach den Pausen waschen die Kinder im Klassenraum ihre Hände mit Seife.

## 9. Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der aktuellen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

Die Schüler\*innen kommen je montags und mittwochs und freitags getestet zur Schule. Nach Vorlage einer von den Erziehungsberechtigten aktuellen unterschriebenen Testbestätigung [und dem Vorzeigen des aktuellen Teststreifens](#) betreten die Schüler\*innen das Schulgebäude.

(Umgang mit positivem Schnelltestergebnis siehe 3. Schulbesuch bei Erkrankung)

Die Kontaktdaten von Besucher\*innen sind am Haupteingang zu dokumentieren.

Die Begleitung von Schüler\*innen durch z.B. Eltern in das Schulgebäude ist untersagt, und auf das notwendige Maß zu beschränken.

Der Zutritt von schulfremden Personen ist nach Möglichkeit soweit wie möglich zu beschränken und soll nur nach Anmeldung (bei Sekretärin und/oder Hausmeister\*in) unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen. (z.B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen u.a.)

## 10. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien (inkl. Elternsprechtage) sind, unter Einhaltung des Mindestabstands, möglich, sollen jedoch auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. [Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.](#)

## 11. Meldepflichten

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl ein begründeter Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

[Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 \(z.B. Antigentest\).](#)

Die in aktuellen Rundverfügungen der RLSB (bis zum 30.11.2020: NLSchB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

## **Bezugsquellen:**

Niedersächsisches Kultusministerium. Niedersächsischer Rahmenhygieneplan Corona Schule. Version 7.0 vom 25.08.2021

Regionales Landesamt für Schule und Bildung. Rundverfügung Nr. 24 / 2021. Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.09.2021 (Nds. GVBl. S. 368)

-> allgemeingültige Passagen und Darstellungsformate wurden übernommen ohne sie als Zitat zu markieren und die Quellenangaben einzufügen! <-